

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 02/2016

26. Jahrgang

22. Januar 2016

---

### Inhaltsverzeichnis

- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes  
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2016
  
- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des  
Verbandsvorstehers des Volkshochschulzweckverbandes  
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2014

6

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes  
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Versammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.012.463 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.012.463 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	990.551 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	998.463 EUR

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.000 EUR
--	------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 20.712 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Verbandsumlage wird auf 308.551 EUR festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 198.435,13 EUR

Einwohnerzahl am 31.12.2014: 37.836

Stadt Wülfrath 110.115,87 EUR

Einwohnerzahl am 31.12.2014: 20.996

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

Mettmann, den 16.12.2015

gez.  
Martin Sträßer  
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung

7

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers  
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath  
für das Haushaltsjahr 2014**

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschul-zweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 14.12.2015 bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß §§ 75 und 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe 259.472,66 Euro gegen den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 238.462,44 Euro und gegen die allgemeine Rücklage in Höhe von 21.010,22 Euro zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.Dezember 2015 von dem gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2014 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen worden.

**Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:**

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	43.857,60	1. Eigenkapital	21.010,22
2. Umlaufvermögen	28.359,75	2. Sonderposten	6.262,86
		3. Rückstellungen	13.073,88
3. Aktive RAP	297,82	4. Verbindlichkeiten	31.707,21
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	461,00
Summe	72.515,17	Summe	72.515,17

## **Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014 (gem. § 96 Abs.2)**

Der Jahresabschluss 2014 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, 12.01.2016

gez.  
Sträßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung